



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **R.P. Joannis Saint-Jure, Der Gesellschaft Jesu Priestern. Geistlicher Mensch/ Das ist: Eine Beschreibung/ Von denen Regulin und Gelübden Deß Geistlichen Stands**

Sambt dero nothwendigen Eigenschafften/ in einer geistlichen  
Gesellschaft Fromm zu leben. Anfänglich In Frantzösischer Sprach/ durch  
erwehnten Authorem Seeligen beschriben/ anjetzo aber auff grosses  
Verlangen/ in die Hochteutsche Mutter-Sprach übersetzt

**Saint-Jure, Jean-Baptiste**

**Wienn in Oesterreich, 1696**

I. Absatz. Zu was das Gelübde der Armuth verbinde.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46900](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46900)

## Erster Absatz.

## Zu was das Gelübd der Armuth verbinde.

**D**ie Auflegung / welche wir hier von dem Gelübd der Armuth haben angeführt / gibt uns das Licht folgende Consequenzen, oder Schluß zu machen / und zu sehen / zu was selbtiges verbinde.

Weilen ein Religios durch dieses Gelübd sich aller weltlichen Sachen entschlaget / und sich zugleich des Gewalts entblisset / deren auch die allgeringste in Eigenthumb nimmermehr zu besitzen / muß man schließen / daß selbiger kein Werk eines eigenthumblichen Besitzers / es seye gegen wem es wolle / wirken kan. Dieser Schluß / welcher nothwendig auß seinen Principio, oder Grundvest folget / und welcher von allen Doctoren gelehret wird / so er woll verstanden wird / kan alle Difficultäten / und Beschwernussen / die sich in dieser Materi ereignen kundten / erleuchtern / und auß den Weeg raumen.

*Lessius l. 2. de Just. & Jure 6. 4. dubit. 9.* Dergestalt kan nun ein Religios vermög dieses Gelübds kein Sach weder nehmen / weder behalten / weder schencken / weder verkauffen / weder leihen / weder weylen ohne Erlaubnuß seines Obern / welcher allein ihme die Hand loß kan machen / welche ihme das Gelübd gebunden : und ihme einen Gewalt / oder Freyheit geben kan / deren ihme das Gelübd beraubet. Damit man aber diese Materi besser entdecken und klarer an Tag geben könne / wollen wir mit etlichen Doctoren in ein bessere Ordnung selbige einrichten / und die Sünden / welche ein Religios wider dieses Gelübd begehen kan / in drey Hauptstück abtheilen / deren das Erste von der Überkornung einer Sach / das anderte von Behaltung derselben / das dritte von derer Disposition, oder Verordnung handelt.

*Suarez. to. 3. de relig. l. 8.*

*Layman. l. 4. tract. 5. cap. 7.*

Das erste Hauptstück anlangend / ist es ein General / oder allgemeine Regel / daß ein Religios, welcher ohne Erlaubnuß seines Obern etwas auß Geschand / oder Wegen seiner Mühewaltung / oder auch auß ein andere Weiß / es sey ihm / wie ihm wolle / annehmet / wider sein Gelübd handle / ein Tod sünd / und Sacrilegium begehe / welches der Höllen würdig : wann sonst die Kleinheit der Sach die Bosheit nicht verringert / und selbige nur zu einer läßlichen Sünd mache. Und was in der Materi des Diebstalls von sich

sich selbst zu einer Todssünd genueg ist; ist eben auch nach aller Doctoren Lehr genueg / daß ein Religios wider das Gelübd der Verrüth sich tödlich verfühndige / wann ers ohne Erlaubnuß / und Verordnung seines Obern ihme zuuegnet. *Apud Laym.*

Damit man aber die angeregte Regel besser verstehe / und in den Stand einrichten möge; damit sie die Gemüter vollkommenlich unterweisen / und erleuchten möge; und sie nicht verirre / und unruhig mache: ist es nothwendig zu wissen / was für ein Erlaubnuß deß Obern dem Religiosen erforderlich seye / auff daß selbiger ein Sach mit guten Gewissen könne annehmen / und alles vollziehen / was dieses Gelübd mit sich bringt. Auff welches ich dir antworte / daß es drey Sattungen der Erlaubnuß / oder Gestattung gebe: die erste wird genemmet / Expressa, als ein Oberer ganz deutlich mit außdrückentlichen Worten / oder auch durch Schreiben seinen Religiosen die Erlaubnuß / umb die er angehalten / ertheilet; die andere heisset man Interpretativa, weilen selbige heimlich in der Expressen, oder außdrücklichen Erlaubnuß wegen der Vernunft gemößen Auslegung / die man darumb machen kan / begriffen wird. Zum Exempel: Wann ein Oberer seinen Untergebenen die Erlaubnuß gibet / daß er ein Kirchfarth thun könne / ohne daß er ihme ersheytle / was zur selbigen nothwendig ist; so ist es Vernunft mässig zu verstehn / daß er ihme Erlaubnuß gibet / jenes zu begehren / und an zunehmen: und daß diese andere Erlaubnuß hart mit der ersten veremiget seye. Gleichergestalt wann ein Oberer seinen Religiosen Aempter ertheilet / weilen man supponirt / oder für gewiß haltet / daß er verlangt und versteht / daß sie zum besten deß Closters / und ihrer selbst dieselbe würdiglich vertreten sollen / so scheidet man auch nachfolgendlich / daß wann es geschehen möchte / daß der Obere abwesent ist / oder daß man mit ihme nicht reden könne / umb eine Erlaubnuß wegen der Aufgab / oder der Annehmung einer Sach / die seinen Ampt gemess ist / anzuhalten: und daß die Verspärung dieser Erlaubnuß einen Schaden verursachen solle: alsdann gibt er solche Erlaubnuß / und man kan sich selbiger ohne Furcht gebrauchen. Eben deßgleichen: so ein Oberer seinen Untergebenen die Erlaubnuß ertheilet / daß selbiger Bilder / Medalien / Creuz und dergleichen geweihte Sachen annehmen / woll wissend / daß er der selben nicht bedürffe / oder auff wenigst nicht alle für sich brauche / weder auch darmit zu handeln verlange / so gibt er ihme durch diese

*Laym. & Sanchez apud eum.*

*Suarez.*

Erlaubnuß auch ein heimliche zugleich / daß er den Gewalt habe / ohne einer auff's neue angehaltener Erlaubnuß selbige / wem es beliebig / sie mögen hernach frembde / oder heimische seyn / zu vertheilen / und zu verschencken. Die dritte Erlaubnuß Art wird Præsumpta, sive subintellecta genennet / wann nemlich ein Religios auß wollgegründten, Umständen / und genugfamen Ursachen zu glauben angebracht wird; daß / obwolen der selbige von seinen Obern wegen einer Sach umb keine Erlaubnuß angehalten / er damoch in einen solchen Stand / und Umständen sich befinde / daß er ihn selbige keinesweegs abschlagen würde / so er darumb anhalten thäte.

Nach diesen Grund der drey Erlaubnuß Gattungen wolten wir zur Erörterung der Sach kommen; und sagen erstlichen: daß diejenige Erlaubnuß eines Religiosen die sicherste / und die vollkommenste seye / daß der selbige allzeit ein außdrückentliche Erlaubnuß von seinen Obern habe / so oft er selbige haben kan / als les dasjenige zu thun / welches er ohne seiner nicht thun darff: geschicht es aber / daß der Religios kein Gelegenheit haben könne / selbige zu haben / weilen der Oberer beschäftiget ist / oder daß man zu den selben nicht leichtlich kommen kan / und daß die Sach kein Aufschub leydet: so sagen wir zum anderten / daß in dergleichen Gelegenheiten die Licentia interpretativa, oder auch die Præsumpta, oder Subintellecta genug seye. Man muß sich doch selbiger mit dieser Beschaffenheit gebrauchen / auff daß man die Sach mit einer Unterthänigkeit / und erforderter Anhängigkeit verrichte: und daß dieses mit Meinung geschehe / daß man es hernach dem Obern zu sagen / und anzuzeigen verlangt habe / sofern man die Gelegenheit hätte gehabt / mit ihm zu reden / und umb die Erlaubnuß anzuhalten: auff daß er dasjenige / was geschehen ist / entweder verwerffe / oder gutheisse.

*Suarez & multi apud eum.*

Zum dritten ist zu wissen / daß zwar zu der Essenz, nicht aber zu der vollkommenheit dieses Gelübds / die licentia præsumpta genugsamb seye auch damahls; wann man könnte umb die selbige anhalten / und außdrückentlich überkommen: so hat man aber entweder wegen eines Menschlichen Respects, oder wegen einer Schamhaftigkeit / oder wegen einer sonst andern Beschwernuß sie zu begehren Bedencken getragen. Dieses ist die gemeine Meinung der Doctoren, welche doch zimlich delicat, oder häalich ist: und deren man sich / wann man es nicht wohl beobachtet / gar leichtlich könnte mißbrauchen / wie selches

Pater

Pater Franciscus Suarez auß unserer Gesellschaft woll vermercket hat. Die haubt Ursach der Doctoren ist; weilen man weiß/das der Obere in dergleichen Begebenheiten den Brauch habe die Erlaubnuß zu ertheilen / und sie keinem abzuschlagen; auß welchen man schliesset / das wann man darumben hätte angehalten / wurde man derselben anjeho eben dergleichen theilhaftig seyn worden / weilen man den Willen des Obern ganz darzu disponirt gesehen.

Aber man kundte einwenden; das die Oberen öftermahls für schlecht befinden / das man die Sachen in dieser Supposition, oder Verstandnuß; und ohne ihren Vorwissen vollziehe; in dem man zu denen selben leichtlich kommen / und umb die Erlaubnuß anhalten kundte: dann Gerson haltet darvor / das wann einer wahrscheinlich glaubte / das so der Obere wußte / wie die Sach stehe / und geordnet seye / er selbige nicht gut heissen / auch nicht wurde angehn lassen: man wider sein Gelübd sündige; indem man sich dieser verstandenen Erlaubnuß gebrauchet. Auff welches Navarrus antwortet / das wann die Difficultät; oder Beschwernuß des Obern / ob selbiger ein Sach erlauben wird / oder nicht! Die Sach in sich selbst betrifft: alsdann es wahr sey / das die Erlaubnuß null, und fälschlich angefordert werde / und das man sündige / so man sich selbiger gebrauchet. Sofern aber diese Beschwernuß des Obern nur wider die Weiß; und Manier ist; dero man sich gebrauchet; welche der Oberer nit gut heisset / sondern tadlet: dieweilen man ihme nichts darvon sagt; alsdann so man sündiget / ist nur ein geringe Sünd; alldieweilens damahls der Religios weder durch sich selbst / weder in seinen Namen etwas nimbt / oder aufgibt; und also nit eigennützig ist; sondern in dem Nahmen des Obern mit unterthänigkeit und Meinung / das der Obere solche Erlaubnuß ihme ertheilen wurde / wann er sie begehren thäte.

Aber ein Religios wird mir sagen / welcher vernünftiglich / und mit erforderter Gebührlichkeit umb ein Erlaubnuß / welche die Armuth betrifft; bey seinen Obern anhaltet; er ihms aber ohne Ursach / und auß einer Passion abschlaget / kan selbiger woll mit gutem Gewissen ohne Brechung der Armuth sich dieser Erlaubnuß gebrauchet / und die Sach thuen. Ich antworte von nein; weilen selbiger dergestalt auß sich selbst; und nicht auß Ubersinstimmung seines Obern / die Sach würcken wurde. Zugleich wider sein außdrücklichen Willen handle / gegen welchen / so lang

Suarez.

ein Sach ungezwungen ist / das Gelübd der Armuth den Unterthan bindet / daß er nichts darwider thun kan; in dem sich selbiger annoch in denen Gränzen seiner Jurisdiction, oder Bittmässigkeit befindet, auß welcher ihn die einzige Erlaubnuß des Oberen erlesen / und entziehen kan. Weiter: weilen / so man diese Pforten eröffnen würde / es so viel wäre / als wolte man das Gelübd der Armuth selbstenterschütten / und ganz umbkeren: und zwar umb soviel mehr / als der Untergebene / welcher von seinen Obern ein Erlaubnuß begehret / und welcher grosses Verlangen tragt selbige zu überkommen / ihme würde einbilden / und leichtlich lassen gesagt seyn / daß der Obere mit ihme unbilllich handle / und sich unwürdiglich gegen ihme verhalte: indem er ihm abschlaget. Wiewolen es zu wissen ist / daß ein unbillliche / und unvernünftige Abschlagung einer Erlaubnuß des Oberen / welche billlicher und vernünftiger Weis geordert wird / weder dem Hehl / noch der Vollkommenheit des Unterthans präjudicierlich / oder nachtheilig seyn könne: sondern das Widerspiel / daß ihme selbige sehr nützlich seye / weilen sie ihm in den Stand sein Gelübd genauser / und vollkommlicher zu halten / sehet.

Lehtlichenvielfältige Fragen abzuschneiden / und mit wenigen Worten zu beantworten / thut die Expressa, oder die ausdrückliche / die Interpretativa, oder auslegliche / und die präsumpta, oder füglich präterdirte Erlaubnuß den Untergebenen von der Sünd freymachen / daß ihme wider das Gelübd der Armuth zu thun / erlaubt seye.

Suarez  
citatus.  
12.

Was das anderte Hauptstück angehet / welches die Bestimmung anbetrifft; stimmen alle Doctoren einhelliglich überein / daß ein Religios ein Sach ohne Sünd nicht besitzen könne / wie wir es schon erklärt haben / wann er darumb von seinen Obern kein Erlaubnuß hat / weilen er sonst selbige besitzen / behalten und sich selbiger / als sein Eigentumb gebrauchen kundte / welches nicht erlaubt ist: und also würde er sein gelübt brechen / und ein Sacrilegium, ja ein Diebstahl begehen / weilen er das Gut seines wahren / und rechtmessigen Besitzers / das ist der Religion, für sich würde behalten.

Nun ist zwar die Bewilligung des Oberen anugsam / daß der Untergebene die Essenz oder Substanz des Gelübds der Armuth nicht verlege / jedoch kan er dieses nicht würcken / daß der Religios nicht

nicht ein andere Tugend beschädige. zum Exempel / wann er mit Erlaubnuß seines Obern in seiner Zellen unnothwendige Sachen hat / wird selbiger ohne Zweifel ein Sünd begehen / welche auch gar ein Todsünd wird seyn können / sofern die Sachen in grosser Quantität / oder eines Werts seyn ; dann er dardurch anderen Religiosen Anlaß und Ergernuß gibe / daß sie auch des gleichen thun : zugleich auch den Obern anführet / und antreibet / daß er ihme diese Erlaubnuß ertheile / welche er ihme vielmehr absagen sollte / als die so wohl der Religion / wegen Erlassung der Armuth / als auch dem Religiosen / auß eben dieser Ursach / und denen Closter Güteren schädlich ist ; dann / dieweilen diese gemein / und allen gleich zu gehöriq ( jedoch mit vernünftigen Unterscheid / der Francken und alten Personen ) mögen sie einen allein nicht mehr / als dem anderen / auch ihme selbstem nicht ohne Unbilligkeit zugeeignet werden : weilen er sich in seinen Ambt gegen den gemeinen Nutzen / und seinen besondern der Religion Untreu verhältet ; auch wider die Justitiam Distributivam , oder aufstheilende Gerechtigkeit die Sachen mit einer ärgerlichen Ungleichheit aufstheilet. Item wider die Justitiam legalem, oder gesäzgebende Gerechtigkeit / dann er keinen Fleiß tragdaß man die Regeln halte. Und wider die Comutativam sündiget / indem er seines Gewalts mißbrauchet / und selben weiter aufstrecket / als ers thun soll. Eben kan auch dardurch der Religios des Geld-Geißes beschuldiget werden / indem er sein Herz gar zu sehr an denen irrdischen Gütern dieser Welt haßtend hat : oder auch der Eytelkeit wider die Einzogenheit des Geistlichen Stands beschuldiget werden / weilen er ihm dergleichen Karitäten / Fürwiß / und Welt-Possen / gleich als die Weltlichen / gefallen laßt. Weiter ein solcher Religios beleidiget auch Gott wider dieses anderte Hauptstück / wann er ein Sach verberget / welche er zu haben / und zu behalten Erlaubnuß bekommen ; und zwar dergestalt verbirgt / daß der Obere nach einer bescheidenen / und mittelmäßiger Nachforschung sie nit finden möge : dann es möge einer Erlaubnuß haben / ein Sach zu besitzen / wie sie auch immer seyn mag / so kan er dannoch selbige nimmermehr ins eigen besitzen / sondern sich derselben allein / als eines puren Brauch bedienen / nit anderst als ein Vieh sich gebraucht seines Geschier / und seines Stalls ; wie es die Doctoren Gleichnußweiß erklären Ufus Alinarius. Dergestalt / gleichwie die Sach jederzeit dem Closter zugehörig / und von demselben nicht

veralie-

veralienirt, oder vergeben werden kan, und unwiderrufflicher Weis in den Gewalt des Obern bestehet / also ist es auch erforderlich, daß der Obere allzeit darmit nach seinen Belieben disponiren könne / daß ihme selbige wegnehmen / und einen andern geben kan. Und wann ers dergestalt machen wird, wird er ihme kein Unrecht thun: weilen er ihm nicht sein eigene Sach benommen / sondern ein solche / welche ihme nur gelichen / oder auff sein Anhalten ist erlaubt worden. Dieser Ursachen halber solle ein Religios, welcher in dieser Materi sein Gewissen nicht beflecken will, jederzeit bereit seyn / alles, was er besizet / seinen Obern zuruck zu geben, wann er es verlangen wird: und sofern er sich darüber beklagen; und murmeln wird / als er sich derselben beraubt wird sehen: oder daß er durch seyn klagen / und murmeln den Obern die Freyheit weck zu nehmen / also zu reden / endtziehen wird / soll er wissen / daß er wider sein Gelüb, und zwar schwer oder gering, nachgestalt des Werths, und der Langwirigkeit des Verschubs der verborgenen Sach sündige. So kan derowegen / vermög dieser Lehr / ein Oberer seinen untergebenen kein unwiderruffliche Erlaubnuß einer Sach ertheilen / daß er die selbe von ihm nicht mehr zuruck fordern könne / weilen diese Erlaubnuß das Gelüb der Armuth völlig zu Grund schlagen würde, auß Ursachen; weilen ein besessene Sach / welche man allezeit mit recht besizen kan / und ohne daß du es jemahls einen zu geben schuldig seyest / als ein eygenthumbliche Sach besessen wird.

Das dritte Hauptstück handelt von dem Gebrauch, und betrifft selbiges so wol den Obern, als den Untergebenen; den Obern, weilen gleichwie selbiger als ein pure Administration oder Verwaltung der Güter des Closters hat / und nicht das Eygenthumb / dessen er selbst unfähig ist / weilen er ein Religios ist / und wie die andere mit dem Gelüb zu der Armuth verbunden: also auch selbige nicht anderst auftheilen kan, als nach Vermögnuß seines Gewalts, und nach Meinung der Religion / welche es ihme vertraut hat / das ist / für den gemeinen Nutzen des Closters / und hernach für den besondern der Religiosen, an welchen / so er Ermanglet / und dessen Güter nicht wohl vertheilet / selbige zu unrechter Zeit solchen / denen ers nicht solle / und nicht dergestalt / wie ers thun solle / vergebend; so bricht er auch sein Gelüb, und begehet ein Sünd, welche nach Größe oder Kleinheit der Ubel vergebenen Sach auch groß, oder klein ist / weilen er / durch diese Vergebung der Sach /

seiner

*Lessius.*  
*Laym. cit.*

*Suarez.*  
*cit.*

*Suarez.*  
*cit.*



seinen Gewalt übersteiget / welchen die Religion eingeschränckt / damit man die Sach diesen / und diesen Personen vertheile / und nicht andern / auff diese und diese Weis / und auff kein andere. Dero wegen ist es klar / daß wann ein Oberer diese Ordnung nicht haltet / er die Sachen in seinen Nahmen vergibe / und nicht als ein verordnete der Religion / sündiget er wider sein Gelübd.

Nun ist in gemein ein jedwedere Vertheilung / oder Aufspendung eines frembden Guts / welche ohne billige Ursach geschieht / nicht allein unbillich / sondern auch für sich selbst null, oder nichts / weilen selbige auff der Macht / oder Gewalt deß vertheilers gesetzt ist: und es ist gewiß / daß unter allen Mängeln / jezner deß Gewalts / der größte seye / nach dem Sprichwort: Non est major defectus, quam defectus potestatis: Und gleichwie diese Vertheilung / oder Aufspendung ungültig / und null ist / so ist auch derjenige / welcher dergleichen Güter überkommet / schuldig selbige wiederumb zurück zu geben.

Es müssen in diesen Fall dem Oberen die Closter-Beambten / Procuratoren / und dergleichen / welche zur Verpflegung der Haus-Wirtschaft verordnet seyn / hier beygesetzt werden; dann eben diese mögen deß Closters Sachen auff kein andere Weis vertheilen / als allein / in so weit sich die Macht ihres Ampts erstrecket / und nach den Willen ihres Obern; dergestalt / daß selbige auß sich selbst weder einem etwas besonders zugefallen thun / weder einen ein besser / noch schlechtere Sach schencken / weder mehr / noch wieniger geben können / als was sie vor Gdt / und ihren Gewissen zu thun getrauen / und erachten / daß deß Obern Will seye: dann umb wie viel mehr sie sich in Vergabung der Sachen / die ihnen anvertrauet seynd / von den Willen ihres Obern entfernen / umb so viel mehr entfernen sie sich auch von ihren Gelübd / und fallen dardurch in die Sünd deß Eygenthums.

Die immediati, oder untere Vorsteher / welche in einer zweifelhaften Sach zu ihren Mediaten, oder grösseren Obrikeiten / als da ist ein Provincial, oder ein General, nicht recurrirn können / auff daß sie von denen selben ihren ausdrücklichen Willen / und Entscheidung der Sach / in welcher sie anstehn / überkommen mögen / können sich zu dero vernünftigt präsentirten Meinung entschliessen / und dasjenige thun / was ihnen das bessere / mehr der Vernunft gemess / und tugendlicher zu seyn duncken wird / weilen sie

Navar-  
rus.  
Suarez.

ste nutzmassen müssen / daß es ein solche Meinung ihrer Obern / und auch der Religion selbst sey.

Damit wir auch anjesto zu den Untergebenen kommen / ist zu wissen / daß selbiger keinen Gebrauch der Sachen / die der Religion zugehörig / haben könne / als allein nach den Willen seines Obern; und wann selbiger auff ein andere Weiß damit ordiniren würde / so würde er damit umgehen / als derer Herr und eigenthumblicher Besitzer. Es ist doch ein geringere Sach hierinnen / so man etwas annimbt / als wann man etwas verscherct / oder vergibt; und daß man etwas den Hausgenossen / als denen Frembden zukommen last / weilen man Ursach zu glauben hat / daß der Obere / welcher ihme jederzeit das Beste des Closters angelegen seyn last / doch noch das erste leichter wird erdulden / als das anderthe.

Es ist aber die Frag / ob ein Untergebener mit jenen Sachen / welche ihme die Religion zu seinen Gebrauch gegeben / frey disponiren könne / und darvon / wenn es belieblich / verschercken könne / als zum Exempel / ob selbiger einen Theil seines Wirttagmahls / einen andern mittheilen könne / und von dem Geld / welches ihme zur Kaiff ist geben worden / könne Almosen geben / weilen er zu allen diesen das Recht hat / und dardurch niemand unrecht thut / wann ers auch völlig verzehret. Auff welches man antwortet / daß ers nicht thuen könne / sofern er nicht warscheinlich urtheilen kan / daß es sein Oberer also verstehen wolle / weilen wann man einen Religiosen ein Sach gibet / gibt man ihms nicht bloß zu dem Ende / daß selbiger damit machen könne / was er immer wolle / weilen er dieser Gerechtigkeit unfähig ist; welche ein Zeichen einer Beherrschung / und Eigenthumbs ist: sondern man gibt ihme dessen Gebrauch nur für ihn selbst / allein zu dieser / oder jener Nothwendigkeit verordnet / dergestalt daß er selbige zu andern nicht gebrauchen kan / und wann ers thut / thut er unrecht: so man einen Religiosen Brod und Fleisch gibet / geschicht es zu seiner Nahrung / und daß er darvon soviel nehmen könne / als ihme nothwendig: dannenhero geseht / daß er dieses völlige nicht vonnöthen hat / oder daß er ihme von seiner Nothwendigkeit einen Theil abbricht / so kan er doch mit den übrigen nicht disponiren / weilen es ihme nicht zugehöret: gleichfahls kan er weder auß sich selbst ein Buch verschercken / noch ausleihen / weilen dessen Gebrauch nicht andern sondern

*S. Thom.  
& alij a-  
pud Sua-  
rez.*

sondern ihme allein geben ist worden / ja so gar hat er keinen Zug die Sach zu einen andern Gebrauch anzuwenden / als allein zu denjenigen / zu welchen ihme selbige ist gegeben worden: zum Exempel / so er ihme umb das Gelt / welches ihme für seine Unterhaltung ist gegeben worden / Bücher kauffet / oder so er daß Gelt / welches ihme zu Erkauffung Theologischer Bücher ist gegeben worden / für Philosophische / oder Histori-Bücher aufgebet / welchen so er zu wider geht / gebriecht er widerumb sein Gelüb / sofern er nicht mit Ursach muthmassen kan / daß es seinen Obern / wann ers wuste / nicht zu wider wäre.

Ich will zum Beschluß dieser Materi ein treffliche Lehr / welche die Besizung / und den Gebrauch der Sachen bey denen Religionen antrifft / hierbey setzen / welche uns Navarrus gibt / die Güter deß Closters / spricht dieser Doctor seynd allen Religiosen desselben Closters gemein / nicht zwar einen jedwedern in Besonderheit / dergestalt daß ein jeglicher auß ihnen ihme einen Theil davon zuerzignen könne / als ein Sach / die ihme zugehörig / als zum Exempel / dieses Buch / dieses Kleid / zc. gleichwie etwann ein Acker / der ihr mehrren Gemein ist / zu welchen ihrer etliche / in gleichen Theilen zu Erben / seynd eingesezt worden: sonderen die Güter seynd denen Religiosen gemein / jedoch nur allein generaliter / oder insgemein / als in so viel alle miteinander ein Corpus / oder ganzen Leib constituirten / und auch zugleich einen jeglichen auß ihrer Gemein / als einen Mitglied dieses Leibs / welche ein Jus / oder Gerechtigkeit deß Gebrauchs für ihre allgemeine Nothdurfften über das ganze Gut / als Brüder und Kinder deß Hauses besizzen / jedoch nur den Gebrauch zu nothwendigen Sachen / und zwar jederzeit / und in allen mit dependenz / oder Abhängigkeit von ihrer Obrigkeit: in welchen sie von denen Weltlichen Canonicis unterschieden werden / deren ein jedwederer einen Theil von den gemeinen Gütern / für eigen besizzen / und das Capitel einen andern / und dieses ist was

Navarrus lehret.



suarez.

Comm. 2.  
de Reg. 2.  
n. 65. &  
comm. 4.  
n. 23.